

**Satzung der Gemeinde Hoppegarten
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für
Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich der Gemeinde (Vorkaufsrechtssatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Hoppegarten ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB zu.

Die Gemeinde Hoppegarten beabsichtigt für den Gemeinbedarf sowie die Erfüllung öffentlicher Aufgaben Flächen sicherzustellen. Dazu gehört die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für den Individualverkehr für Rad-, Wander- und Reitwege sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

**§ 2 Im Bereich eines Bebauungsplanes
gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB**

- (1) Die Gemeinde wird ermächtigt, im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken auszuüben.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst dabei die bereits bestehenden, als auch in Planung und Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Hoppegarten.

**§ 3 Geltungsbereich
gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die in der Anlage zu dieser Satzung katasterlich bezeichneten bebauten und unbebauten Grundstücke; die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Werden innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung Flurstücke aufgelöst, neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 4 Pflichten aus dieser Satzung

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Hoppegarten den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten in Kraft.

Hoppegarten, den _____

Sven Siebert
Bürgermeister

Begründung:

Die Gemeinde Hoppegarten strebt durch den Erlass der Vorkaufsrechtssatzung die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Individualverkehrs sowie die Verwirklichung der Bebauungspläne an.

Ziel ist es, bereits bei Einleitung und Vorbereitung von städtebaulichen Maßnahmen in die Lage versetzt zu sein, Grundstücke bzw. Teile davon zu erwerben, die für die Umsetzung benötigt werden.